

1 Aufnahme von Forderungen zur Tabelle

Sämtliche Insolvenz-Forderungen im Rang des § 38 InsO sind unter Berücksichtigung des § 174 InsO innerhalb der Anmeldefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung zur Insolvenztabelle anzumelden. Eine Anmeldung der Forderungen beim zuständigen Insolvenzgericht ist unwirksam.

Gläubiger mit nachrangigen Forderungen, wie Sie in § 39 InsO beschrieben sind, werden nur dann zur Tabelle aufgenommen, wenn das zuständige Gericht hierzu gesondert aufgefördert hat.

Das gerichtliche Merkblatt bzw. die Merkblätter nach EuInsVO sind zu jederzeit zu beachten und bilden die gesetzliche Grundlage zur Forderungsanmeldung.

Sollte Ihre Forderungsanmeldung nicht den vorgenannten Punkten entsprechen, besteht die Gefahr, dass Ihre Forderung möglicherweise nicht geprüft und anerkannt werden kann. An dieser Stelle verweisen wir ebenso auf das beigefügte gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

2 Inhalte und Vorgaben zur Forderungsanmeldung

Grundsätzlich sind die Vorgaben der bereits vorstehend genannten Merkblätter zu beachten.

Unsererseits weisen wir Sie zudem ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Änderungen (Bankverbindung, Adress- und Namensänderungen, Rechtsnachfolge usw.) unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben sind. Sollten diese Informationen nicht vorliegen, können wichtige Unterlagen nicht zugestellt bzw. die etwaige Auszahlung der Insolvenzquote nicht vorgenommen werden. Eine verzögerte Verfahrensbearbeitung geht sodann zu Ihren Lasten.

3 Forderungsprüfung und Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden nach Stattfinden des im Beschluss genannten Prüfungstermins bekannt gegeben. Vorher erfolgt keine Auskunftserteilung.

Es ist zu beachten, dass lediglich Gläubiger mit (vorläufig) bestrittenen Forderungen nach der Prüfung bei Gericht einen Auszug aus der Insolvenztabelle erhalten. Gläubiger mit festgestellten bzw. für den Ausfall festgestellten Forderungen werden nicht benachrichtigt.

4 Hinweis zur Masseunzulänglichkeit

Sollte in dem Ihnen vorliegenden Insolvenz-/Verbraucherinsolvenzverfahren bereits im Beschluss des Amtsgerichts die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO angezeigt worden sein so bedeutet dies, dass die Kosten des Verfahrens bereits bei Eröffnung nicht gedeckt sind und die Insolvenzmasse nicht bzw. voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Insofern wird nach aller Voraussicht mit keiner Quotenausschüttung auf die anerkannten Insolvenzforderungen zu rechnen sein.

5 Beantwortung von Sachstandsanfragen

Telefonische Anfragen zum Verfahren können grundsätzlich nicht beantwortet werden. Hierdurch würde die im Interesse aller Gläubiger gebotene zügige Verfahrensabwicklung behindert werden. In der Gläubigerversammlung haben Sie die Möglichkeit, sich über die Aussichten in dem Verfahren zu informieren. Ferner werden Sie wie alle Beteiligten im Verlauf des Verfahrens über alle für Sie wesentlichen Dinge schriftlich unterrichtet. Es sei angemerkt, dass ein Erscheinen zum Prüfungs- und Berichtstermin bzw. zur Gläubigerversammlung keine Pflicht ist.